

Änderung der Fahrzeugart in SoKfz-Wohnmobil

Inhalt/ Kurzttext:

Einheitliche Begutachtungsgrundlage bei Änderung der Fahrzeugart in SoKfz Wohnmobil ist das VdTÜV Merkblatt 740. Neben verkehrsrechtlichen Bedingungen sollten jedoch auch kraftfahrzeugsteuerliche Bedingungen beachtet werden

Ausführlicher Text:

Als einheitliche Begutachtungsgrundlage bei der Änderung der verkehrsrechtlichen Fahrzeugart in ein SoKfz-Wohnmobil ist das VdTÜV-Merkblatt 740 hinsichtlich der Mindestausstattung anzuwenden.

Für die kraftfahrzeugsteuerliche Beurteilung eines verkehrsrechtlich als SoKfz Wohnmobil beschriebenen Fahrzeuges, ist die verkehrsrechtliche Einstufung für die Finanzbehörden nicht verbindlich.

Die Finanzbehörden in Bayern und Baden-Württemberg sind darüber hinaus ab sofort angewiesen, jedes Fahrzeug welches in ein SoKfz Wohnmobil umgeschrieben wird, vorführen zu lassen und haben hierzu einen über die Anforderungen des VdTÜV-Merkblattes 740 **hinausgehenden** Kriterienkatalog für die kraftfahrzeugsteuerliche Anerkennung von Wohnmobilen als Beurteilungsgrundlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Weitergehende Kriterien sind:

Bayern	Baden-Württemberg
• KÜcheneinrichtung mit Spüle (Frisch- und Abwasser) und Kochgelegenheit • Alle Einrichtung (Ausnahme Tisch) müssen fest eingebaut sein	
	• Freier Wohnraum von 1m²

Fahrzeuge ohne ausreichende Mindestausstattung oder mit herausnehmbarer Wohneinrichtung werden von den Finanzbehörden so betrachtet, als bliebe die ursprüngliche Fahrzeugart erhalten.